

lieber Westberliner Hetzpolitiker, durchaus richtig von der Gefährlichkeit des Treibens der Angeklagten aus. Alsdann aber kam es in überraschender Weise bei der Behandlung der Strafzumessung zu einer Fülle von Gründen, die in seinen Augen strafmildernd wirkten. Es führte in diesem Zusammenhang auf, daß die Angeklagten aktiv in der HJ tätig gewesen seien, noch kurz vor dem Zusammenbruch der kämpfenden Truppe angehört hätten, ganz im Zeichen des Nazismus groß geworden seien und unter dem Einfluß der in Westberlin teilweise herrschenden antisowjetischen Kriegshetze gestanden hätten; daß diese Jungen von den hinter ihnen stehenden Drahtziehern sogar als „Helden“ und als „Blockadebrecher“ gefeiert zu werden erwarten konnten. Aus diesen Gründen kam das Gericht zu den erstaunlich milden und in ihrer Geringfügigkeit schwer zu verantwortenden Strafen von vier Monaten bis zu höchstens zwei Jahren Gefängnis. Faschistische Verbohrtheit und antidemokratisches Draufgängertum als Strafmilderungsgrund! Das ist also die Folge jener überkommenen, alten, ganz aufs Individualistische abgestellten Auffassung im Strafrecht, wie sie früher von unseren Professoren und in unseren Lehrbüchern gelehrt wurde! Weil die armen Nazijungen nichts dafür können, daß sie Nazis sind, deshalb soll sich unsere Volkspolizei schutzlos niederschlagen lassen! Eine solche Auffassung entspricht allerdings dem psychologischen Schuldbegriff der alten Zeit. Das angeführte Beispiel zeigt aber gerade mit erschreckender Deutlichkeit, daß dieser Schuldbegriff heute nicht mehr tragbar ist. Der Schutz der Gesellschaft verlangt, daß Menschen, die zu ihrer Umwelt nicht das richtige Verhältnis gefunden haben und das friedliche Zusammenleben der Gesellschaft stören, solange von der Gesellschaft isoliert werden, bis erwartet werden kann, daß sie wieder sozial brauchbare Menschen geworden sind.

Aber auch ein anderes Moment darf nicht unberücksichtigt bleiben. Ein derart mildes Urteil, das im Effekt auf Freispruch hinausläuft, muß in der gegebenen Situation, wo die faschistische Vergangenheit noch keineswegs bei allen Jugendlichen überwunden ist, direkt als Anfeuerung zu ähnlichen Straftaten wirken. Das aber darf unter keinen Umständen sein. Die Strafen müssen derart bemessen sein, daß sie andere Elemente, die ähnlich veranlagt sind und zu einer gleichen